

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Galliker Gruppe (sämtliche Betriebe der Emil Galliker Holding AG) für den Verkauf von Neuwagen

Stand: 01.01.2020

1. Fahrzeugübergabe und Kaufpreiszahlung

- 1.1 Der Verkäufer (nachfolgend „Gargenbetrieb“) ist verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug zu übergeben, der Käufer seinerseits ist im Gegenzug verpflichtet, dem Gargenbetrieb ein allfälliges Eintauschfahrzeug zu übergeben und den Kaufpreis zu bezahlen. Das übergebene Eintauschfahrzeug wird mit dem Betrag des Eintauschpreises an den Kaufpreis angerechnet.
- 1.2 Der Gargenbetrieb bestimmt nach Rücksprache mit dem Käufer Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Fahrzeugs und des Eintauschfahrzeugs sowie Zahlungsart des Kaufpreises. •
- 1.3 Er ist nicht verpflichtet, dem Käufer das Fahrzeug vor der Übergabe des Eintauschfahrzeugs und der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu übergeben.
- 1.4 Bei gesetzlich verfügbaren Änderungen, der Mehrwertsteuer oder anderen Gebühren und Abgaben ist eine entsprechende Kaufpreisanpassung vorzunehmen.
- 1.5 Falls zwischen dem Abschluss des Kaufvertrages und dem Zeitpunkt, in dem das Fahrzeug beim Verkäufer zur Übergabe bereitsteht, mehr als drei Monate liegen und der Nettolistenpreis (Katalogpreis abzgl. Schweizweiter Prämien) in diesem Zeitraum ändert, ist der Gargenbetrieb berechtigt, den Kaufpreis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie der Nettolistenpreis in diesem Zeitraum angestiegen oder gesunken ist.
- 1.6 Bei Änderungen des Nettolistenpreises, die im Zusammenhang mit Ausrüstungsänderungen Modellwechseln oder gesetzlich verfügbaren Änderungen bei der Mehrwertsteuer oder anderen Gebühren und Abgaben stehen, ist eine solche Kaufpreisänderung in jedem Fall vorzunehmen.

2. Eintauschfahrzeug

- 2.1 Das Eintauschfahrzeug ist im Kaufvertrag separat beschrieben. Der Käufer des Neuwagens und Eigentümer des Eintauschfahrzeuges sichert zu, dass keinerlei Rechte bzw. kein Eigentumsvorbehalt Dritter am Eintauschfahrzeug bestehen. Alle Angaben zum Eintauschfahrzeug sind vollständig und richtig, der Käufer hat damit auch Unfallschäden, Umbauten, Tuning u.a. vollständig offenzulegen.
- 2.2 Der Käufer sichert zu, dass keine weiteren bekannten Mängel am Eintauschfahrzeug vorhanden resp. Manipulation an Geräten und Aggregaten erfolgt sind, die nicht schon durch den Werkstatttest erkannt worden sind. Der Käufer sichert damit auch zu, dass es sich bei seinem Eintauschfahrzeug nicht um einen Unfallwagen handelt.

3. Merkmale des Fahrzeugs

- 3.1 Das Fahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem im Kaufvertrag beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. Der Gargenbetrieb ist jedoch nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern.
- 3.2 Messwerte und Daten, die in Prospekten, Listen oder andernorts aufgeführt sind, stellen blosse Näherungswerte dar.
- 3.3 Die Angaben zum Energienormverbrauch und zu CO₂-Emissionen entsprechen der Typengenehmigung für das Fahrzeugmodell zum Zeitpunkt der Offerte bzw. Kaufvertrages. Aus technischen Gründen und aufgrund individueller Konfiguration ist es möglich, dass die Angaben des Fahrzeugs davon abweichen.
- 3.4 Die Angabe zur Energie-Effizienzklasse entspricht der Einteilung zum Zeitpunkt der Offerte bzw. Kaufvertrages. Effizienzklassen werden jährlich angepasst, daher kann das Fahrzeug im Zeitpunkt der Auslieferung (bei unveränderten Werten) eine andere Effizienzklasse bekommen.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung des Kaufpreises zzgl. mögl. Verzugszinsen bleiben Fahrzeug und Zubehör im Eigentum des Gargenbetriebes. Dementsprechend darf bis zur ganzen Bezahlung des Kaufpreises nicht über diese verfügt werden (d.h. nicht verkaufen, verschenken, verpfänden, etc.). Der Gargenbetrieb ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

5. Weiterverkauf

Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug nicht unter der Bezeichnung «Neuwagen», «Neufahrzeug» oder ähnlichen Bezeichnungen oder Hinweisen an Dritte weiterzuverkaufen.

6. Haftung für Sachmängel

- 6.1 Die gesetzliche Gewährleistung wird in gesetzlich zulässigem Umfang vollständig ausgeschlossen, es gelangt im Hinblick auf Sachmängel ausschliesslich die Werksgarantie gemäss den übergebenen Garantiebestimmungen zur Anwendung. Falls der Käufer Garantieansprüche beim Verkäufer geltend macht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 6.2 Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer Anspruch auf Beseitigung von Mängeln durch Nachbesserung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen: Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Hierbei ersetzte Teile gehören dem Verkäufer.
- 6.3 Der Käufer hat dem Gargenbetrieb Mängel unverzüglich anzuzeigen oder feststellen zu lassen. Er hat dem Gargenbetrieb das Fahrzeug auf Aufforderung zur Nachbesserung durch diesen oder einen Dritten zu übergeben.
- 6.4 Jede Garantieleistungspflicht entfällt wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut worden ist oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist. Ebenso sind die technischen Servicemassnahmen des Herstellers unverzüglich, nach Bekanntwerden durchzuführen und dürfen nicht grundlos verweigert werden.
- 6.5 Natürlicher Verschleiss ist von der Garantiepflicht ausgeschlossen.

- 6.6 Der Gargenbetrieb hat die Wahl, anstelle Nachbesserung in angemessener Frist ein vertragskonformes Fahrzeug zu liefern.
- 6.7 Kann ein erheblicher Mangel trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden, so kann eine Reduktion des Kaufpreises oder Wandelung des Vertrags verlangt werden. Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht nicht. Bei Wandelung gilt folgender Ansatz zur Nutzungsschädigung: 75 Rp/km und bei fehlender Angabe: Listenpreis / 2'000 = Rp/km; ein allfällig bereits entrichteter Kaufpreis ist zu verzinsen (Zinssatz: 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der UBS), vorgenommene Ein-, Um- und Ausbauten sowie deren Ein- und Ausbau, Montage werden nicht seitens des Gargenbetriebes ersetzt.
- 6.8 Nachbesserung verlängert die generelle Garantieleistungsfrist für das Fahrzeug nicht. Nur für ersetzte Teile gilt eine neue Garantieleistungsfrist von gleicher Dauer/zwei Jahren ab dem Datum der Nachbesserung.
- 6.9 Bei Veräusserung des Fahrzeugs geht die Garantieleistung bis zum Ablauf, soweit abtretbar, auf den Erwerber über.

7. Verzug

7.1 Verzug des Verkäufers

Bei Verzug des Gargenbetriebes kann der Käufer die gesetzlichen Verzugsfolgen erst geltend machen, nachdem er den Gargenbetrieb schriftlich gemahnt hat, ihm schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat und diese Nachfrist unbenützt abgelaufen ist.

- 7.2 Die Geltendmachung von Verzug und Verzugschäden, die der Gargenbetrieb nicht verschuldet hat (z.B. infolge Lieferverzögerungen durch den Hersteller bzw. Importeur, Streiks), durch den Käufer ist in jedem Falle ausgeschlossen.

7.3 Verzug des Käufers

Bei Verzug des Käufers oder Stundung seiner Leistungspflichten hat der Käufer dem Gargenbetrieb einen Verzugszins zu bezahlen, der 1 % über dem Zinssatz für variable Hypotheken der UBS liegt.

- 7.4 Zudem wird der Gargenbetrieb bei Nichtannahme, Nichtübergabe des Eintauschfahrzeugs oder Verzug der vollständigen Kaufpreiszahlung den Käufer (1.) schriftlich mahnen, und (2.) hiermit eine Nachfrist von 30 Tagen ansetzen und (3.) nach Ablauf dieser Nachfrist wahlweise (a.) schriftlich auf der Erfüllung des Vertrags beharren und vom Käufer Schadenersatz wegen Verspätung verlangen; (b.) auf die Leistung des Käufers verzichten und vom Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wobei der Gargenbetrieb vom Käufer nebst dem Wert der nicht erbrachten Leistung in jedem Fall 15% des Kaufpreises des Fahrzeugs als Schadenersatz verlangen kann; (c.) vom Vertrag zurücktreten, wobei der Verkäufer vom Käufer den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen kann.
- 7.5 Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt worden ist, kann der Gargenbetrieb 15 % des Kaufpreises zuzüglich 1% des Kaufpreises für jeden vollendeten Monat ab Übergabe des Fahrzeugs sowie 15 Rp. /km ab Übergabe als Schadenersatz verlangen, sofern der Käufer nicht beweist, dass der Schaden des Verkäufers erheblich geringer ist, bzw. der Gargenbetrieb nicht beweist, dass sein Schaden erheblich grösser ist.

8. Gefahrtragung

- 8.1 Der Gargenbetrieb bzw. Käufer trägt die Gefahr des Abhandenkommens, des Untergangs und der Wertverminderung des Fahrzeugs bzw. Eintauschfahrzeugs bis zu dessen Übergabe.
- 8.2 Ist der Käufer, bzw. der Gargenbetrieb mit der Annahme des Fahrzeuges bzw. Eintauschfahrzeugs in Verzug und hat der Käufer, bzw. der Gargenbetrieb schriftlich eine angemessene Nachfrist angesetzt und diese ist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr über.
- 8.3 Ist der Verkäufer in Verzug, so ist die Nachfrist mind. 30 Tage.

9. Datenschutz

- 9.1 Der Käufer ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, der Kundeninformation und der Kundenbefragung sowie zu Marketingzwecken einschliesslich der postalischen, elektronischen Werbung (z.B. E-Mail) oder telefonisch, durch den Gargenbetrieb, die Importeurin, den Hersteller, und/oder autorisierte Partner/Dienstleister bearbeitet und verwendet werden dürfen.
- 9.2 Weiter ist er damit einverstanden, dass seine Daten an den Gargenbetrieb, die Importeurin, den Hersteller und/oder autorisierte Partner/Dienstleister übermittelt werden, welche ihren Sitz auch im Ausland haben können.
- 9.3 Die Daten werden in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutz bearbeitet.
- 9.4 Es erfolgt keine Weitergabe an unbefugte Dritte.
- 9.5 Sollte der Käufer mit dem Erhalt von Werbung (z.B. per E-Mail/Telefon) nicht einverstanden sein, kann auch zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen werden: [E-MAIL /Telefon].

10. Zustimmungsvorbehalt

- 10.1 Dieser Vertrag ist nur mit der Zustimmung der Filial-Leitung des Gargenbetriebes unter Ausschluss einer Schadenersatzpflicht, verbindlich.
- 10.2 Diese gilt als erfolgt, wenn nicht innert 5 Tagen (Poststempel) ab Unterzeichnung schriftlich erklärt wird, dass sie die Zustimmung verweigere.

11. AGB Werkstatt

- 11.1 Mit dem Abschluss des Kaufvertrages für einen Neuwagen akzeptiert und anerkennt der Käufer zugleich auch die jeweils aktuellen AGB der Galliker Gruppe für Reparatur- und Serviceleistungen Werkstattbesuch, Carrosserie- und Lackierleistung, für die Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie für den Verkauf und den Einbau von Ersatzteilen und Zubehör, welche für sämtliche Werkstätten des Galliker Gruppe gelten. Diese AGB für die Werkstatt werden im Rahmen des Verkaufes mitausgehändigt und/oder liegen ergänzend bei der Kundendienstannahme der Werkstätten der Galliker Gruppe zur Einsicht und Mitnahme auf.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Es gilt Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 12.2 Der Sitz des Gargenbetriebes bestimmt den Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten; beim Konsumentenvertrag gilt alternativ die hierfür vorgesehene Gerichtsstandsregelung.